

Nach § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW entscheidet der Kreisausschuss in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistags nicht rechtzeitig möglich ist.

Da am 28.01.2004 die abschließenden Haushaltsberatungen im Landtag stattfinden, die nächste Kreistagssitzung erst für den 01.04.2004 terminiert ist, ist ein Eilbeschluss des Kreisausschusses erforderlich.

Der Eilbeschluss wird dem Kreistag in der Sitzung am 01.04.2004 zur Genehmigung vorgelegt.